Verband der Wanderreiter Sachsens e.V.

Satzung (VwsS) ab 13.12.2024

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: „Verband der Wanderreiter Sachsens“.
Der Verbandssitz ist in 01723 Mohorn.

§2 Verbandszweck

(1) Der Verband setzt sich zur Aufgabe, das Wanderreiten als Breitensport zu fördern, zu pflegen und weiter zu verbreiten.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Abhaltung von Reitveranstaltungen, Sternritte und Wanderritte

b) Reiterweiterbildung und Jugendförderung

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und für die Vertragsbedingungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon u.s.w. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb jenes Jahres beansprucht werden, indem diese angefallen sind.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat folgende Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder (alle natürlichen Personen)

b) fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen, die den Verband und seine Aufgaben ideel oder materiell unterstützen.)

c) Ehrenmitglieder (Personen, die sich um die Verwirklichung des „ Verbandszwecks“ besonders verdient gemacht haben.)

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verband.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

5) Mitglieder, die länger als 2 Monate in Zahlungsverzug sind, kann der Vorsitzende in eigener Verantwortung aus dem Verband ausschließen.

§5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Verbandsjugend

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder vertritt gerichtlich und außergerichtlich für sich allein im Sinne des § 26 BGB den Verband. Im Innenverhältnis zum Verband gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur von ihrem Vertretungsrecht im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen können.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und dann der Schatzmeister. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens 8 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(3) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand mittels Arbeitsteilung zu unterstützen und besonders in Angelegenheiten des Westernreitens zu beraten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsjugendvorstandes ist ständiges Mitglied im erweiterte Vorstand / Siehe Jugendordnung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich immer im 1. Quartal des Jahres vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mittels Rundschreiben an die zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
c) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
e) Beschlussfassung b. z w. Änderung der Jugendordnung
f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Verbandsauflösung,
g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Verbandssinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeitrage. Weiteres regelt eine Beitragsordnung.

§10 Auflösung des Verbandes und Anfall des Verbandsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landestierschutzverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für tierschützerische Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung

Es wird folgende Beitragsordnung festgelegt:

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeitrage. (§9 Satz 1 VwsS)
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Erwerb einer Mitgliedskarte. (§4 II Satz 2 VwsS)
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im voraus am 01. November fällig.
4. Der Jahresbeitrag beträgt:

Personen über 18 Jahre	74 €	ab 15Jahre Mitgliedschaft 60€
Personen unter 18 Jahre	20 €	
Familienmitglieder	40 €	

5. Bei Aufnahme eines Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr fällig
6. Die Aufnahmegebühr beträgt:

Personen über 18 Jahre	10 €
Personen unter 18 Jahre	5 €
Familienmitglieder	10 €
Juristische Person	51 €

Besteht die juristische Person aus einem Reitverein, bemisst sich der Mitgliedsbeitrag nach Nr.4.

7. Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich nur über Lastschriftverfahren eingezogen.
8. Für die Einziehung der Beiträge ist der Schatzmeister verantwortlich.